

Erich Fischer

Verfassungsgeschichte der DDR 1990

I.

Das demokratisch gewählte Parlament der DDR tat sich in der Verfassungsfrage extrem schwer. Am 26. 4. 1990 hatte die Volkskammer den Verfassungsentwurf des Runden Tisches der DDR mit einer knappen Mehrheit von Stimmen der Christdemokraten, der Liberalen, des Demokratischen Aufbruchs und der DSU abgeschmettert. Ich hatte diesen Vorgang als Tiefschlag gegen die Demokratie und jenes Demokratieverständnis empfunden, das nach dem Herbst 1989 im Entstehen begriffen war. Als mildernde Umstände können nur ins Feld geführt werden, daß nach 12 Jahren Faschismus und 40 Jahren SED-Herrschaft in der DDR nahezu drei Generationen Menschen leben, die keine konkreten Erfahrungen mit Rechtsstaat und Demokratie haben. Auch die Abgeordneten des Hohen Hauses sind ein Teil dieser Bevölkerung, und alle Bürgerinnen und Bürger dieses Landes sind noch gutwillig Lernende, um gestörtes Demokratisches- und Rechtsbewußtsein konstruktiv zu überwinden.

Die Verfassung der DDR von 1949 zog zwar Lehren aus der deutschen Verfassungsgeschichte, aber schuf gleichzeitig Grundlagen für eine demokratie- und rechtausparende Staatlichkeit. Die Verfassung verzichtete gewollt auf Gewaltenteilung im Staatsaufbau, unterband das Installieren einer notwendigen parlamentarischen Opposition, ließ die Einklagbarkeit von Bürgerrechten nicht zu, ermöglichte trotz bestehender Länder nicht die Entfaltung eines lebendigen Föderalismus und der kommunalen Selbstverwaltung und förderte die Tendenz der Hinwendung zum Einheitsstaat.

Fehlte dem rechts- und sozialstaatlichen Grundgesetz bedauerlicherweise ein unmittelbares Bürgervotum, so gab nach umfassender Volksaussprache und Volksentscheid mit offizieller Kabinenbenutzungsaufforderung 1968 die Bevölkerung der DDR mit einer Mehrheit von 90% aller stimmberechtigten Bürger einer von stalinistischem Geist geprägten Verfassung die Zustimmung, was sicherlich ungleich stärker zu bedauern ist. Diese Verfassung entbehrte der Rechtsstaatlichkeit, demonstrierte die demokratischen Rechte und Freiheiten für Andersdenkende, kriminalisierte jede nicht staatskonforme Reaktion von Bürgern, schrieb den Führungsanspruch einer einzigen Partei und ein Vasallenverhältnis weiterer politischer Verbündeter in Gestalt eines Blocks von Parteien und Massenorganisationen grundgesetzlich fest und erhob einen »demokratisch« getauften diktatorischen Zentralismus zur Grundregel im Staatsaufbau. Diese Verfassung war nicht als juristisches Dokument konstruiert. Sie bestand aus einem Katalog politischer Proklamationen, denen es an rechtlich handhabbaren Sachverhalten fehlte. Die von Honecker bereits nach sechs Jahren inaugurierte Änderung dieser Pseudoverfassung im Jahre 1974 trieb die Demokratieignoranz auf die Spitze, indem zusätzlich die absurde Zweinationalen-

theorie aufgenommen wurde, womit die Reste deutscher Identität eliminiert waren, und definierte das sozialistische Eigentum als das herrschende Eigentumsverhältnis. Obwohl die doktrinären Staatsauffassungen der diktatorisch regierenden SED-Führungsspitze den Text und den Wesensgehalt der Verfassung bestimmten, wurde das Verfassungsthema zusätzlich tabuisiert.

Verfassungsfragen waren bis zum Sommer 1989 kein Thema in der breiten Öffentlichkeit. Selbst die Regierenden nahmen ihre eigene Verfassung nicht ernst oder nicht einmal zur Kenntnis. Sie begingen mehrfach eklatanten Verfassungsbruch, der jedoch nie offen gerügt und selbst von einflußreichen Staatsrechtslehrern der DDR nur hinter vorgehaltener Hand und unter vier Augen kritisch angesprochen wurde. Die Mehrheit der Bürger hatte sich sowieso nicht mit der verfassungsmäßigen Ordnung identifiziert, begab sich seit langem in innere Emigration und sah keinen Grund, ein verfassungsbejahendes Bewußtsein für das 1968/74er Grundgesetz der DDR zu entwickeln.

In den Wochen des friedlichen, revolutionären Aufbruchs des Volkes im Herbst 1989 klagten spontan Millionen Bürger auf außergerichtlichem Weg ihre gestutzten minimalen Rechte ein und forderten die Freiheit der Rede, der Versammlung und der Demonstration entsprechend Artikel 27 und 28 der Verfassung, weil sie nicht mehr geknebelt und entmündigt weiterleben wollten. Mit dem Ruf: »Wir sind das Volk!« besannen sie sich auf ihre Kraft; schufen sich auf den Straßen selbst ihre Rechte und übten so lebendige Volkssouveränität aus; hoben das morsche und kompromittierte diktatorische Regime eines zentralistischen Kommandostaates aus den Angeln, das nicht mehr die Potenz zum Weiterleben hatte und bereits in Agonie lag; sorgten für den Fall der Mauer und die Entmachtung des verhafteten Staatssicherheitsdienstes; erzwangen freie, demokratische Wahlen; legten die Grundsteine für eine parlamentarisch-demokratische Ordnung und für einen föderalistischen Bürgerstaat und eröffneten den Weg, der zur Überwindung der Spaltung Deutschlands führte.

Unvergessliche Verdienste am friedlichen Verlauf dieser tiefgreifenden Umwälzung erwarben sich die Bürgerbewegungen und neuen politischen Gruppierungen sowie die Kirchen aller Konfessionen der DDR und die Institution des Runden Tisches.

In diesen neuartigen Gremien vereinigten sich patriotische Demokraten verschiedener politischer Lager, sowohl aus den Reihen in Wandlung begriffener etablierter Parteien und Massenorganisationen als auch aus den neu entstandenen Vereinigungen, die unter illegalen Bedingungen aufwuchsen und die gemeinsam mit oppositionellen Kräften aus den Altparteien, einschließlich der SED (nicht zu verwechseln mit der nicht kleinen Zahl von »Wendehälsen«), den Widerstand des Volkes gegen die Honeckerdiktatur organisiert haben.

Die Runden Tische entstanden ursprünglich als Organe der Kontrolle der Volksvertretungen und der Verwaltung. Besonders der Zentrale Runde Tisch übte diese Funktion mit aller Konsequenz aus und entwickelte sich immer stärker zu einem Machtorgan neben der provisorischen Volkskammer und der Übergangsregierung Modrow, die keine Entscheidung am Runden Tisch vorbei treffen konnten und Beschlüsse dieses Gremiums zu respektieren hatten. In der Periode des Übergangs von der Teilentmachtung der offiziellen Staatlichkeit bis zur demokratischen Wahl der neuen Volkskammer und der Aufnahme der Tätigkeit der legitimen Regierung bestand somit eine Doppelherrschaft, wie sie aus der Revolutionsgeschichte der Völker als eine der mannigfaltigen Formen staatlicher Übergangsverhältnisse bekannt ist. Typischstes Kennzeichen für die Arbeitsweise der Runden Tische war das Bestreben aller politischen Willenträger, im demokratischen Dialog zum Konsens zu finden, um die alten Machtstrukturen zu zerschlagen, Gesellschaft und Staat zu

demokratisieren, die Produktion aufrechtzuerhalten, das Leben der Bürger zu schützen, ihre soziale Sicherheit zu gewährleisten, ihre politischen Freiheiten und Rechte auszuweiten, den friedlichen Fortgang des gesellschaftlichen Umbruchs zu sichern, freie Wahlen vorzubereiten und die erkämpften Errungenschaften und Werte verfassungsmäßig festzuschreiben. Dabei erwiesen sich die Runden Tische als echte Schulen der Demokratie. Ihre Teilnehmer orientierten sich an dem Lutherwort, das Schorlemmer auf der gewaltigen Kundgebung am 4. 11. 1989 in Berlin in Erinnerung rief: »Lasst die Geister aufeinanderprallen, aber die Fäuste halten stille.« Daß diese Maxime ständig eingehalten wurde, ist auch den besonnenen Moderatoren der Runden Tische zu danken.

415

II.

Während ihrer konstituierenden Sitzung beschlossen die Teilnehmer des Zentralen Runden Tisches am 7. 12. 1989, sofort mit der Erarbeitung des Entwurfs einer neuen Verfassung der DDR zu beginnen. Dies war der erste und bedeutungsvollste Beschuß des Zentralen Runden Tisches. Alle Teilnehmer waren sich einig, daß sich die neue Ordnung nicht auf die Verfassung der DDR aus dem Jahr 1974 stützen kann und die erkämpften Freiheiten und Rechte der Bürger ebenso wie demokratische Strukturen im Staatsaufbau verfassungsrechtlich zu kodifizieren sind. Die Vertreter der Bürgerinteressen am Runden Tisch sahen in der Verfassungsgebung den entscheidenden revolutionären rechtlichen Neuanfang, mit dem die bestehende Verfassungsordnung aufgehoben und ein tragfähiges Fundamentalgesetz des Gemeinwesens als Norm der Normen in Kraft gesetzt werden sollte, das den vollzogenen gesellschaftlichen Veränderungen gemäß sein mußte. Diese *lex fundamentalis* hatte an die Stelle der Karikatur einer Verfassung zu treten, nach der die Bürger bisher beherrscht wurden. Es wurde sich des Anspruchs an eine Verfassung erinnert, der im Artikel 16 der französischen Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte im August 1789 so unmißverständlich formuliert ist: »Jede Gesellschaft, in der die Garantie der Rechte nicht zugesichert und die Teilung der Gewalten nicht festgelegt ist, hat keine Verfassung.« Entstehen sollte ein Verfassungswerk, das sicherte, daß die Menschen aufhören, eine regierte Masse zu sein, und sie ihr politisches Leben selber leben und in freier Selbstbestimmung lenken können. Deshalb mußten die Funktionen der neuen Verfassung darauf gerichtet sein, die Freiheiten und Rechte der Menschen gegen Willkür des Staates zu sichern, die Macht des Staates durch horizontale und vertikale Gewaltenteilung und durch ihre Bindung an eine Rechtsordnung selbst zu begrenzen, der Macht Beliebigkeit zu nehmen und ihr Stabilität und Berechenbarkeit zu verleihen. Die Verfassung sollte die Staatsziele eines demokratischen und sozialen Rechtsstaates bestimmen, konfliktbeilegende Regelungen enthalten und die Identität jenes Teiles des deutschen Volkes nicht verleugnen, das 40 Jahre Diktatur ertragen, aber sich von dieser selbst befreit hat, was vorher Deutschen noch nie gelang. Da eine Verfassung auch immer Ausdruck der politischen Kultur eines Volkes ist, sollte die neue Verfassung auch das gewonnene Selbstbewußtsein der Bürger der DDR widerspiegeln, um mit erhobenem Haupt und nicht gedemütigt und mit leeren Händen in das einzige Deutschland einzuziehen. Entstehen durfte nicht nur eine neue Währung und eine überhastete staatliche Einheit, entstehen mußte doch auch ein neues Volk, das die neue ungewohnte demokratische Staatlichkeit mittragen konnte. Es brauchte ein Minimum an Zeit, um mit seiner Kommandohörigkeit, mit seiner Gewöhnung an

Vorschriften, mit seiner Ängstlichkeit vor staatlicher Allmacht aufzuräumen und sich an Geist und Gliedern selbst zu erneuern, um in einer für die Menschen völlig ungewohnten demokratischen Rechtsordnung mit sozialer Marktwirtschaft handlungsfähiger zu werden und selbstbewußt Initiative zu entwickeln.

Für diese Aufgaben von historischer Bedeutung berief der Zentrale Runde Tisch eine paritätisch zusammengesetzte Arbeitsgruppe, die ohne Verzug die Arbeit aufnahm. In der Arbeitsgruppe »Neue Verfassung der DDR« des Zentralen Runden Tisches waren Vertreter von 17 Parteien und Bürgerbewegungen vertreten, die nach dem 18. 3. 1990 zu über 90% durch Fraktionen in der Volkskammer präsent sind.

Es verstand sich von selbst, daß die junge Sozialdemokratie der DDR die Arbeit in der Arbeitsgruppe »Neue Verfassung« des Zentralen Runden Tisches sehr ernst nahm, für den Entwurf des Verfassungsdokuments konstruktive Beiträge leistete und sich für seine Inkraftsetzung – wenn auch ohne Erfolg – engagierte.

Die Arbeitsgruppe »Neue Verfassung« tagte regelmäßig einen Tag pro Woche, studierte wertvolle historische Verfassungsdokumente deutscher Geschichte sowie moderne Verfassungen europäischer Staaten, diskutierte die wichtigsten Verfassungsprämissen, erteilte Aufträge zur Ausarbeitung von Entwürfen des Verfassungstextes zu einzelnen Sachgebieten, bildete Unterarbeitsgruppen und bestätigte deren Arbeitsergebnisse. Im März 1990 wurde eine Redaktionsgruppe beauftragt, in 14tägiger Tag- und Nachtarbeit die Endredaktion des Verfassungsentwurfes vorzunehmen. In dieser Redaktionsgruppe wirkten mit:

- 2 Vertreter der CDU (Doz. B. Hellner, Dr. D. Meltzer)
 - 1 Vertreter der SPD (Dr. sc. E. Fischer)
 - 1 Vertreter des »Neuen Forum« (K. Wolfram)
 - 2 Vertreter von »Demokratie Jetzt« (Dr. G. Weigt, R. Gruhl)
 - 1 Vertreter der PDS (Dr. sc. K. F. Gruel)
 - 1 Vertreter der evangelischen Kirche (Oberkirchenratspräsident Dr. P. Müller)
 - 1 Vertreter der Gewerkschaften (Dr. K. Emmerich, Sekretär der Arbeitsgruppe)
- sowie als Sachverständige Frau Prof. Dr. R. Will und Dr. H. J. Will. Die Präambel des Verfassungsentwurfs wurde von der Schriftstellerin Frau Christa Wolf verfaßt.

Die einzelnen Vertreter der verschiedenen politischen Gruppierungen hielten regelmäßigen Kontakt zu den verantwortlichen zentralen Leitungen ihrer Parteien und Bürgerbewegungen, so daß keiner in »Geschäftsführung ohne Auftrag« oder ohne entsprechende politische Orientierungen handelte.

Die Arbeitsgruppe des Runden Tisches wurde in ihrer Tätigkeit von namhaften Experten beider deutscher Staaten beraten und wirksam unterstützt, die jede einzelne Partei oder Gruppierung selbst benennen konnte. Es ist nicht ungerecht, die Anteile der Staatsrechtler Dr. Dr. H. Simon (Karlsruhe, Verfassungsrichter a. D.), Prof. Dr. H.-P. Schneider (Universität Hannover), Prof. Dr. U. K. Preuß (Universität Bremen), Prof. Dr. B. Schlink (Universität Bonn) am Gelingen des Werkes hervorzuheben.

Bedauerlicherweise konnte die Arbeitsgruppe nicht auf technische Voraussetzungen zurückgreifen, die die Dokumentation der vielfältigen und interessanten Diskussionen und Meinungsausßerungen der einzelnen politischen Gruppierungen gestattet hätten. Bis auf einzelne Festlegungsprotokolle und eine Anzahl von verschiedenen Verfassungstextentwürfen liegt somit kein geschlossenes, auswertungsfähiges Protokoll vor.

Die Arbeitsgruppe stellte ihre Zwischenergebnisse der letzten Tagung des Zentralen Runden Tisches am 12. 3. 1990 vor. Dieses Gremium beschloß einstimmig, daß die vorgelegten Teile des Verfassungsentwurfs von der Arbeitsgruppe zu einem Ge-

samtentwurf bearbeitet und im April 1990 der Öffentlichkeit zur Diskussion unterbreitet werden sollten. Die Arbeitsgruppe sollte in die Tätigkeit des zu bildenden Verfassungsausschusses der neugewählten Volkskammer einbezogen werden, um die Ergebnisse der öffentlichen Verfassungsdiskussion auszuwerten. Der Runde Tisch empfahl der neuzuwählenden Volkskammer am 17.6.1990, einen Volksentscheid über die Verfassung auszuschreiben. Schließlich forderte das Gremium, den Verfassungsentwurf des Runden Tisches in die Debatte um eine neue gesamtdeutsche Verfassung einzubeziehen, wie dies im Grundgesetz der Bundesrepublik für den Fall der Vereinigung beider deutscher Staaten vorgesehen ist, in welcher Form auch immer die Herstellung der Einheit Deutschlands zustande kommt. Demgemäß hatte der Vorsitzende des Hauptausschusses des Parlamentarischen Rates, Carlo Schmid, zwei Tage vor der Verabschiedung des Grundgesetzes am 6.5.1949 zusammenfassend die Absicht der Väter und Mütter des Grundgesetzes erklärt: »Jeder Teil Deutschlands kann dem Grundgesetz beitreten. Aber auch der Beitritt aller deutschen Gebiete wird dieses Grundgesetz nicht zu einer gesamtdeutschen Verfassung machen können. Die wird es erst dann geben, wenn das deutsche Volk die Inhalte und Formen seines politischen Lebens in freier Entschließung bestimmt haben wird.«¹ In diesem Sinne sind der Zentrale Runde Tisch und seine Arbeitsgruppe »Neue Verfassung« in mehrfacher Hinsicht ihrer nationalen Verantwortung gerecht geworden. Diese demokratische Institution hinterließ als Vermächtnis ein Dokument, in dem die Ergebnisse der Volkserhebung und die errungenen Rechte und Freiheiten der Bürger festgeschrieben sind. Der Runde Tisch verstand sich dabei als ein Organ, das die Brücke zur neugewählten Volkskammer schlägt und das vertrauensvoll den Verfassungsentwurf und die Modalitäten seiner Inkraftsetzung in die Hände des Parlaments legt. Gleichzeitig leistete der Runde Tisch mit seinem Verfassungsentwurf einen gewichtigen Beitrag zur Erfüllung des Verfassungsauftrages, den das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vorschreibt, ein gesamtdeutsches Verfassungsdokument zu schaffen. Am 4. April 1990 hatte die Redaktionsgruppe die Arbeit am Verfassungsentwurf abgeschlossen, und am gleichen Tag bestätigten die Mitglieder der Arbeitsgruppe »Neue Verfassung der DDR« des Runden Tisches in ihrer abschließenden Plenarsitzung das Dokument einstimmig und besiegelten es mit ihrer Unterschrift. Damit hatte der Verfassungsentwurf die Zustimmung der Vertreter all jener Parteien und Vereinigungen gefunden, die den Zentralen Runden Tisch bildeten und die in der Volkskammer eine verfassunggebende Mehrheit besitzen. Am 5.4.1990 wurde der Verfassungsentwurf in ausreichender Anzahl allen Fraktionen der Volkskammer mit einem Begleitbrief an alle Abgeordneten offiziell übergeben. Zu bedauern war, daß nicht alle Fraktionen diese Dokumente ihren Abgeordneten unverzüglich zugestellt hatten.

In dem Begleitbrief wurden die Abgeordneten der Volkskammer gebeten, sich für die Behandlung des Verfassungsentwurfes entsprechend der parlamentarischen Regeln und für seine baldige Inkraftsetzung einzusetzen.

Der Verfassungsentwurf des Runden Tisches traf und trifft in der öffentlichen Meinung vorwiegend auf wohlwollende Zustimmung. Darin sind auch viele Verfassungssachverständige eingeschlossen. Er hat lebhafte Diskussionen ausgelöst, das Pro und Kontra herausgefordert und ein bisher lange nicht zu beobachtendes Nachdenken über Verfassungsrecht angeregt. Man kann seine Diktion oder einzelne seiner Bestimmungen kritisieren, Vorbehalte anmelden, Verbesserungen vorschlagen. Das Dokument versteht sich nicht als der Weisheit letzter Schluß. Daß aber ein

¹ Parlamentarischer Rat, Stenographischer Bericht Nr. 9 vom 6.5.1949, S. 171.

verfassungsbedürftiges Parlament ein derartiges Angebot seiner legitimen Wegbereiter glattweg brüskiert, nicht einmal prüft und wie ein heißes Eisen wegwirft, konnte nicht erwartet und kann nicht gebilligt werden. Die dafür aufgebotenen Argumente waren derartig dürfstig, daß man über die Ignoranz der Mehrheit der Abgeordneten nur erschrocken sein konnte.

Zuerst wurde das Zeitproblem als Einrede gegen die Verfassungsgebung bemüht. Nicht die Zeitsfrage, sondern der fehlende politische Wille hinderte jedoch die Abgeordneten, eine richtige und historisch notwendige Entscheidung zu treffen. Inzwischen ist viel verlorengangene Zeit verstrichen, und häufig gerieten die Abgeordneten an Schranken, die sich bei Vorhandensein verfassungsrechtlicher Regelungen geöffnet hätten.

Ein Teil der Abgeordneten der Volkskammer beabsichtigte, in Berufung auf abgeschlossene Koalitionsvereinbarungen, verfassungsändernden Einzelgesetzen den Vorzug vor einem einheitlichen Verfassungsdokument zu geben, und plädierte für die Inkraftsetzung eines Staatsstruktur- und eines Ländererrichtungsgesetzes sowie für ein Gesetz zur Bildung eines Verfassungsgerichts und zur Inkraftsetzung der UNO-Konvention zum Schutze der Menschenrechte. Würde dieser Weg beschritten, so glaubten diese Abgeordneten, bestünde möglicherweise größere Aussicht auf Konsens zwischen den einzelnen Fraktionen, um erforderliche Mehrheiten zu finden. Selbst bei Anerkennung solcher Motivation wurde überschen, daß eine fundamental neue gesellschaftliche Ordnung ein einheitliches, rechtlich exakt gefaßtes Grundgesetz erheischt. Eine Verfassung ist keine bloße Summe einzelner konstitutioneller Gesetze, sondern ein geschlossenes Ganzes, bestehend aus allen Grundsätzen, dem Geist, dem Wesen und dem Selbstverständnis eines Staatsverbandes. Einige Abgeordnete favorisierten die historisch überholte Verfassung der DDR aus dem Jahre 1949, deren grundlegende Mängel offensichtlich sind. Einige Abgeordnete warfen die Frage auf, ob überhaupt eine Verfassung gebraucht werde, und manövrierten das Parlament in die Peinlichkeit hinein. Wenn Mitglieder der Volkskammer und Regierung glauben, ihre unstrittig durch demokratische Wahlen erworbene Legitimität auf die von stalinistischem Geist geprägte Verfassung aus dem Jahre 1968/74 stützen zu können, so ist das ihre Sache. Mögen staatliche Instanzen keine neue demokratische Verfassung benötigen, der Souverän, das Volk, das seine neue Freiheit erstritten hat, benötigt sie bestimmt, um seine Rechte vor staatlicher Willkür zu schützen und durch Teilung staatlicher Gewalt die Allmacht des Staates zu begrenzen.

Die Mehrheit der Abgeordneten, die die Verfassungsdebatte ablehnten, führten ein gewichtigeres Argument ins Feld. Sie ließen sich von der Vermutung leiten, daß die Inkraftsetzung einer Verfassung der DDR den deutschen Einigungsprozeß verzögern könnte, weil mit ihr ein Zuviel an eigenständiger Identität der DDR postuliert werden würde. Mit diesen zum Teil spontan geäußerten Ansichten blieben jedoch wichtige Gesichtspunkte unbeachtet. Schließlich sah der Verfassungsentwurf des Runden Tisches jede denkbare terminliche Option für die Herstellung der Einheit Deutschlands vor und gestattete sowohl den unverzüglichen als auch den Beitritt der DDR zum Grundgesetz zu jedem anderen beliebigen Zeitpunkt vor (Artikel 136). Ein Verfassungsdokument, in dem Bewahrenswertes für die DDR-Bevölkerung festgeschrieben worden wäre, konnte ganz im Gegenteil das Zusammenwachsen beider deutscher Staaten beschleunigen und die Arbeiten an den Staatsverträgen erleichtern. Besonders hilfreiche Wirkung hätte ein provisorisches Verfassungsdokument auf die Bevölkerung der DDR abgestrahlt, die auf diese Weise ihr Selbstverständnis über ihr neu gewonnenes gesellschaftliches Zusammenleben vertieft, den in juristische Form gegossenen gesellschaftlichen Konsens erkannt und die mit einem

konstitutionellen Akt ihren Friedensvertrag mit dem »Staat« abgeschlossen hätte, den sie Jahrzehntelang nur als ihr fremde, drohende und auf ihr lastende Instanz erlebt harte. Das Vorhandensein eines auch nur kurze Zeit in Kraft befindlichen provisorischen Grundgesetzes der DDR wäre auch der Regierung der Bundesrepublik Deutschland entgegengekommen, deren Interesse darin bestehen mußte, den Vertrag zur Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion nur mit einem staatlichen Partner risikolos abzuschließen, der sich selbst als rechtsstaatlich verfaßtes demokratisches Staatswesen verstand und dies durch verfassungsgebenden Akt besiegt hatte.

419

III.

Bereits wenige Tage, nachdem die Volkskammer mit einer geringen Mehrheit von zwölf Stimmen den Verfassungsentwurf des Runden Tisches »abgeschmettert« hatte, berief am 5. 5. 1990 der Justizminister Wünsche im Auftrag des Ministerpräsidenten eine Kommission zur Ausarbeitung eines Verfassungsentwurfs für die DDR, die den Auftrag erhielt, einen solchen Entwurf in der Zeit vom 5.–8. Mai 1990 fertigzustellen. Zu Mitgliedern der Kommission wurden Frau Prof. Dr. R. Will, Herr Dr. E. Fischer, Herr Dr. H.-J. Will, Herr Prof. U. Preuß (Bremen), Herr Prof. Dr. B. Schlink (Bonn) berufen. Diese Persönlichkeiten waren an der Erarbeitung des Verfassungsentwurfs des Runden Tisches einschließlich der Endredaktion beteiligt. Darüberhinaus wurden die Herren Dr. K.-H. Christoph, Dr. R. Brachmann und H. Blitz als Vertreter des Justizministeriums der DDR in die Kommission berufen. Frau Barbe (SPD), Frau Kögler (CDU/DA) und Herr Marx (CDU/DA) lehnten eine Berufung in die Kommission mit der Begründung ab, daß mit diesem Verfahren die Rechte des Parlaments zur Verfassungsausarbeitung beschnitten würden, aber nahmen zeitweilig oder ständig als Beobachter an den täglichen Beratungen teil. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland entsandt die Herren Meyer-Teschendorf (Bundesinnenministerium), Dr. Weiß (Bundesjustizministerium), von Hahlen (Bundesinnenministerium) und Dr. Vogelgesang (Bundesverwaltungsgericht) in die Kommission.

Der Kommission wurde die Orientierung vorgegeben, die Verfassung der DDR von 1949 der Arbeit an dem Verfassungsdokument zugrunde zu legen und Gesichtspunkte des Verfassungsentwurfs des Runden Tisches in gebotener Sparsamkeit zu berücksichtigen. Es bedarf nach den bereits dargelegten grundlegenden Mängeln der Verfassung der DDR von 1949 keiner weiteren Begründung, daß ein solcher Auftrag die Kommissionsmitglieder vor schwerwiegende Gewissensentscheidungen stellte. Da die Verfassung der DDR von 1949 zweifelsfrei historisch obsolet ist, mußte der ergangene Auftrag als absurd erscheinen. Den Ausweg aus der verworrenen Situation sah die Kommission nur darin, die Gliederung der Verfassung von 1949 dem Unternehmen zugrunde zu legen, Demokratische und Rechtsstaatlichkeit beschränkende Verfassungsbestimmungen aus ihr zu eliminieren, einzelne progressive Normen aus der überholten Verfassung aufzunehmen (wie das Widerstandsrecht der Bürger gegen verfassungsaufhebende Rechtsakte, Bürgerbeteiligung durch Volksentscheid und Volksbegehren, Stellung der Kirchen in der Gesellschaft) und das Dokument mit politischen und sozialen Rechten aus dem Menschen- und Bürgerrechtskatalog des Verfassungsentwurfs des Runden Tisches anzureichern. Da sich weder der Grundrechtsteil noch der Staatsaufbau in der Verfassung von 1949 für ein provisorisches Grundgesetz der DDR anbieten, mußte mehrfach auf

Regelungen aus dem Verfassungsentwurf des Runden Tisches zurückgegriffen werden.

Die Herren aus den Dienststellen der Bundesrepublik Deutschland achteten dagegen primär darauf, daß die Verfassungsregelungen nicht im Widerspruch zum Grundgesetz und zum Entwurf des 1. Staatsvertrages standen. Es ist verständlich, daß bei unterschiedlichen Ausgangspositionen und der Zusammensetzung der Kommission während der Verhandlungen Dissenzen nicht ausbleiben konnten. Da die Zeit drängte, für die Arbeit effektiv nur 48 Stunden zur Verfügung standen und jedes Kommissionsmitglied ein Vetorecht besaß, mußte Einigung darüber erzielt werden, nichtkonsensfähige Formulierungen in eckige Klammern zu setzen, damit die Regierung und das Parlament darüber bei ihren nachfolgenden Beratungen politische Entscheidungen treffen konnte. Verwundern wird es niemand, daß dieser Referentenentwurf einer Verfassung der DDR mit einer ganzen Menge eckiger Klammern angereichert ist. Eingeklammert bzw. mit Varianten versehen wurden u. a. das Recht der Frau auf selbstzubestimmende Schwangerschaft; die Gewährung von Asyl für politisch Verfolgte; das Recht auf Arbeit oder Arbeitsförderung; das Recht auf unentgeltlichen Zugang zu öffentlichen Bildungseinrichtungen; die Verpflichtung des Staates, Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Umwelteinwirkungen zu treffen; das Prinzip der Haftung der Verursacher von Umweltschäden; die Bestimmung, daß der Ministerpräsident die Richtlinien der Politik im Rahmen des von der Volkskammer bestätigten Regierungsprogramms bestimmt; die Durchführung von Volksentscheid und Volksbegehren; die Abschaffung lebenslanger Freiheitsstrafe; der Länderstatus für die Hauptstadt der DDR, Berlin, sowie alle Regelungen zu den Eigentumsgarantien für Grund und Boden aus der Bodenreform und zu den Eigentumsentziehungen, die auf internationalem Recht beruhen und durch Artikel 24 der Verfassung der DDR vom 7. 10. 1949 bestätigt wurden.

Als in den frühen Morgenstunden des 7. 5. 1990 die Arbeit vollbracht war, lag dennoch ein in sich geschlossener Entwurf eines Verfassungsdokumentes als provisorisches Grundgesetz der DDR vor, das geeignet war, der Volkskammer als lex fundamentalis für ihr gesetzgebendes Wirken zu dienen, das die DDR als demokratischen und sozialen Rechtsstaat und damit als soliden Vertragspartner für die Bundesrepublik Deutschland auswies und das den Bürgern der DDR den Schutz weitgehender Rechte und Freiheiten garantierte. Bei der Verabschiedung der Kommissionsmitglieder waren alle überzeugt, daß der Entwurf als kurzzeitig geltendes Grundgesetz der DDR bis zur staatlichen Vereinigung tragfähig sein kann. In diesem Sinne haben auch die Vertreter von staatlichen Dienststellen der Bundesrepublik ihre Auftraggeber informiert. Um der Wahrheit die Ehre zu geben, soll festgestellt werden, daß sowohl der Kanzler als auch der Kanzleramtsminister der Bundesrepublik Deutschland keine Einwände geltend machten und dem weiteren Vorgehen mit dem Entwurf keinerlei Steine in den Weg legten. Es blieb Vertretern der DDR überlassen, die Regierung der Bundesrepublik davon zu informieren, daß auch dieser Entwurf keine Chance habe, das zustimmende Votum der Volkskammer zu finden. Das Entgegenkommen der Regierung der Bundesrepublik erwies sich auch in dieser fundamentalen Angelegenheit als großzügiger als das Entgegenkommen von Regierungsvertretern der DDR, sich selbst und den Bürgern des eigenen Landes gegenüber. Es war kein »Bonner Diktat« und keine »Bonner Marschroute«, die auch diesen Verfassungsentwurf zu Fall brachte. Er wurde weder in der Regierung der DDR hinreichend diskutiert noch gelangte er als Regierungsentwurf in die Volkskammer. Da dieses Dokument auch nirgendwo veröffentlicht wurde, aber als imaginärer »Wünscheentwurf« abgestempelt wurde, hängt ihm ein geheimnisumwobenes Image an.

Dieser Verfassungsentwurf hätte trotz seiner Klammern und insbesondere nach deren Auflösung der DDR die Peinlichkeit des am 17. 6. 1990 ersatzweise beschlossenen Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Verfassung der DDR von 1974 erspart.

421

IV.

An Stelle des von der genannten Regierungskommission beim Justizminister vorgelegten Verfassungsentwurfs gelangte ein Regierungsentwurf als Drucksache 19 in die Volkskammer, der, in den zuständigen Ausschüssen nordfürstig nachgebessert, als Drucksache 19a seine 2. parlamentarische Lesung erfuhr und am 17. 6. 1990 von der Volkskammer als »Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Verfassung der DDR (Verfassungsgrundsätze)« beschlossen wurde. Bereits der Titel des Gesetzes entspricht keinesfalls seinem Inhalt. Bekanntlich herrscht in der Staatsrechtslehre der Bundesrepublik wie in der DDR einmütig die Auffassung, unter dem Begriff Verfassungsänderung allein die ausdrückliche Änderung des Verfassungstextes zu verstehen. Genau dies aber unterschlägt jenes fragwürdige Gesetz, obwohl dies die zu ändernde Verfassung in ihrem Artikel 106 ausdrücklich vorschrieb. Diese wichtige Klausel, die in einem demokratisch verfaßten Rechtsstaat die Stabilität des Grundgesetzes schützt, wurde 1968/74 von dem Diktaturstaat der DDR okkupiert und verfassungsmäßig festgeschrieben. Für deutsche Verfassungen ist dieses Verfassungskatol von besonderer Gewichtigkeit, weil damit historische Lehren aus der Weimarer Verfassung gezogen wurden, deren Artikel 76 die Verfassungsänderung im Wege der Gesetzgebung mit qualifizierter Mehrheit ohne die Vorschrift ausdrücklicher Verfassungstextänderung ermöglichte. Diese Vernachlässigung der Schutzbedürftigkeit der Weimarer Verfassung hatte nach 1919, besonders von 1933 an, zu schwerwiegenden Folgen geführt. Die Väter des Grundgesetzes für die Bundesrepublik zogen angesichts dieser negativen Erfahrungen die Schlußfolgerung, Verfassungsdurchbrechungen künftig im deutschen demokratischen Verfassungsrecht generell auszuschließen, und führten den Artikel 79 (1) in das Grundgesetz ein. Seitdem definiert die herrschende deutsche Staatsrechtslehre das Abrücken vom Verfassungswortlaut, ohne den Verfassungstext ausdrücklich selbst zu ändern, als Verfassungsdurchbrechung. Genau dieser klassische Fall einer Verfassungsdurchbrechung, die naturgemäß zu großer Rechtsunsicherheit, Unübersichtlichkeit über geltendes Verfassungsrecht und zu einer starken Labilität einer Verfassung führt und angesichts des Fehlens eines Verfassungsgerichts nicht einmal die authentische Auslegung des geltenden Verfassungsrechts dem Sinne und Buchstaben nach ermöglicht, wurde mit dem Gesetz zur Verfassungsänderung, dem die Mehrheit der Volkskammerabgeordneten bedenkenlos zustimmte, herbeigeführt. Nahezu grotesk mutet die Vorschrift im Artikel 1 (3) an, daß das zuständige Gericht zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Gesetze und anderer Rechtsakte angerufen werden kann, ohne die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Gerichts zu benennen. Sollen alle Gerichte oder nur eines zuständig sein? Sollen die alten Richter über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen entscheiden, oder soll ein neues Gericht mit unbelasteten Richtern tätig werden? Und vor allem: Nach welchen Gesichtspunkten soll das Gericht das Verfassungsrecht interpretieren? In einem Rechtsstaat kann die Verfassungsauslegung nicht Sache subjektiven Gutdünkens Einzelner sein. Genauso verbietet sich eine Verfassungsinterpretation nach dem gesunden Menschenverstand. Diese kann nur nach objektiven Kriterien und transparenten, nachprüfbaren Maßstäben vorgenommen werden. Dies wird beim

Fehlen eindeutiger, textlich gefaßter Verfassungsbestimmungen zu einer nahezu unlösbarren Aufgabe. Hinzu kommt, daß Gerichte der DDR noch nie mit den hermeneutischen Methoden grammatischer, systematischer, teleologischer, historischer oder vergleichender Auslegung von Verfassungsbestimmungen konfrontiert waren. Die Schwierigkeiten, die sich für die Verfassungsinterpretation ergeben, werden bereits in der Präambel des Gesetzes vorprogrammiert. Für eine nicht näher bezeichnete Übergangszeit wird die Verfassung von 1974 um Verfassungsgrundsätze ergänzt, die in 10 Artikeln zusammengefaßt sind. Lapidar wird festgeschrieben, daß entgegengesetzte Verfassungsbestimmungen keine Rechtskraft mehr besitzen. Der Artikel 1 (1) des Gesetzes definiert die DDR als freiheitlichen, demokratischen, sozialen und ökologisch orientierten Rechtsstaat, der kommunale Selbstverwaltung gewährleistet. Im Artikel 1 (2) wird global vorgeschrieben, daß Vorschriften der Verfassung und sonstiger Rechtsvorschriften entsprechend diesem Verfassungsgesetz anzuwenden sind. Alle Bestimmungen in Rechtsvorschriften, die Einzelne oder Organe der öffentlichen Gewalt auf die sozialistische Staats- und Rechtsordnung, auf das Prinzip des demokratischen Zentralismus, auf die sozialistische Gesetzlichkeit, das sozialistische Rechtsbewußtsein oder die Anschauungen einzelner Bevölkerungsgruppen oder Parteien verpflichten, gelten nach diesem Gesetz als aufgehoben. Eine derartige Generalklausel, die den Auslegungsrahmen einer Verfassung subjektiven Interpretationsmöglichkeiten unterwirft, ist einem Rechtsstaat unwürdig. Es hätte wenig Mühe gemacht, die zu verwerfenden Verfassungsgrundsätze der Pseudoverfassung von 1974 jeweils eindeutig aus dem Verfassungstext der betreffenden Artikel zu entfernen, wenn schon ein derartig fragwürdiger Weg gewählt wird, die Legitimität des neuen staatlichen Regimes auf ein historisch überholtes Grundgesetz zu stützen statt ein neues Verfassungswerk in Kraft zu setzen. Ein Parlament und eine Regierung, die so leger mit Verfassungsfragen verfahren, müssen sich bescheinigen lassen, im rechtsstaatlichen Denken noch am Anfang zu stehen.

Es soll nicht bestritten werden, daß neben der Charakterisierung der freiheitlichen Grundordnung der DDR (Artikel 1 (1)) weitere wichtige und unverzichtbare Verfassungsgrundsätze eines demokratischen und sozialen Rechtsstaates, wie die unabhängige und nur an das Gesetz gebundene Rechtsprechung (Artikel 5 (2)), der Schutz der menschlichen Arbeitskraft (Artikel 7) und der Schutz der natürlichen Umwelt (Artikel 6) Aufnahme in das Gesetz gefunden haben. Unerlässlich sind auch jene Verfassungsregelungen, die den Übergang zur sozialen Marktwirtschaft eröffnen, unternehmerische Initiative fördern und individuelle Investoren ermutigen. Diesen Intentionen dienen zweifellos die Regelungen zum Erwerb und zum Rechtsschutz von privatem Eigentum an Grund und Boden sowie an Produktionsmitteln (Artikel 2), zur wirtschaftlichen Handlungsfreiheit, einschließlich der Aufhebung des staatlichen Außenhandelsmonopols (Artikel 3), und zum Tarifvertragsparteiensystem (Artikel 4).

Dennoch darf nicht übersehen werden, daß die Sozialpflichtigkeit von privatem Produktionsmitteleigentum sowie anderer gesetzlich zugelassener besonderer Eigentumsformen der öffentlichen Hand nur halbherzig gelöst sind. Zurückgegriffen wurde lediglich auf die relativ unverbindliche verfassungsrechtliche Oldtimerformel, daß der Gebrauch produktiven Eigentums zugleich auch dem Wohl der Allgemeinheit dienen solle. Aufgestockt wurde nur, daß auch für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen gleiches zu gelten habe. Im Artikel 4 (2) wird mit der Formulierung, daß die Gewerkschaften das Arbeitskampfrecht der Tarifvertragsparteien verbindlich anerkennen, schamhaft verschwiegen, daß damit unausgesprochen das Recht der Arbeitgeber zur Aussperrung in die Verfassung eingeführt

wurde. Auf die gleiche kalte Tour ist mit dem Artikel 7 in Verbindung mit Artikel 7 (2) des Gesetzes den Arbeitnehmern ihr Recht auf Arbeit verlorengegangen, ohne dies textlich einzugehen. Dabei muß allerdings zugestanden werden, daß sich dieses Recht unter marktwirtschaftlichen Bedingungen sowieso nicht realisieren ließe. Der Staat will stattdessen Rahmenbedingungen schaffen, damit der Einzelne durch Arbeit ein menschenwürdiges Leben führen kann. Dem aufmerksamen Leser des Gesetzes fällt unschwer auf, daß die Menschen- und Bürgerrechte dem Parlament keinerlei weiterer Erwähnung wert waren. Dabei wird in der Präambel an die stattgefundene friedliche und demokratische Revolution erinnert, in der die Bürger gerade ihre politischen Rechte und Freiheiten ausweiten zu können glaubten.

Mit wieviel Oberflächlichkeit die Verfasser des Gesetzentwurfs an eine so ernsthafte Aufgabe wie eine Verfassungsänderung herangegangen sind, kann am Artikel 8 illustriert werden. Es blieb einem außerhalb des Regierungsapparates stehenden, außerparlamentarischen Verfassungsexperten vorbehalten, auf den elementaren Regelungsbedarf zur Übertragung von Hoheitsrechten der DDR auf zwischenstaatliche Einrichtungen und Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland hinzuweisen, damit die Bundesbank wenigstens rechtlich legitimiert ihre Verantwortung zur Kontrolle über die Stabilität der D-Mark, die entsprechend dem 1. Staatsvertrag ab 1. 7. 1990 als offizielles Zahlungsmittel in der DDR eingeführt wurde, wahrnehmen kann.

Am fragwürdigsten und problematischsten erscheint mir der Artikel 9 des Gesetzes, der das Verfahren zur Verfassungsänderung bestimmt. Abgesehen von dem formalen Gesichtspunkt, daß der Schutzartikel 106, der – nach der bedauerlicherweise noch weiter geltenden Verfassung der DDR aus dem Jahre 1974 – die textliche Verfassungsänderung vorschrieb, vor der Beschlusssfassung über das Verfassungsänderungsgesetz seine Aufhebung und Änderung hätte erfahren müssen, ist der Rückfall auf das Niveau der Weimarer Verfassung in dieser Frage besonders bedenklich. Jetzt genügt es, die Verfassung durch Gesetz zu ändern, wenn es nur als Verfassungsgesetz bezeichnet wird. Ausdrücklich sind somit Verfassungstextänderungen nicht mehr bindend vorgeschrieben. Damit steht die Verfassung nicht mehr unter dem Schutz der Verfassung, sondern zur dauernden Disposition des Parlaments, das sich damit selbst ermächtigt, je nach Bedarf Gesetze in Verfassungsrang zu erheben oder auch nicht und Verfassungsrecht zu durchbrechen, wann immer es will. Hinzu kommt, daß die Abgeordneten nach den mehrfachen Verfassungsänderungen der Volkskammer unter der Modrowregierung und nach dem Verfassungsänderungsgesetz nunmehr selbst keinen Überblick mehr haben können, welcher genaue Verfassungstext noch Gültigkeit besitzt. Ein derartiger Verfassungsnostand ist in der deutschen Verfassungsgeschichte nahezu ohne Beispiel. Einem Rechtsstaat steht diese Situation jedenfalls nicht gut zu Gesicht. Nachdem in der DDR in den vergangenen 40 Jahren so viel Schindluder in der Verfassungsfrage getrieben wurde und sich beim Bürger kein Verfassungsbewußtsein einstellen konnte, müßte von einem demokratischen Parlament erwartet werden, daß jede seiner Entscheidungen der Reanimation von Rechtsstaatlichkeit und Rechtssicherheit zu dienen hat und Unrecht durch stabiles, verständliches und jedem zugängliches Recht ersetzt wird.

Ein Stück Hoffnung spricht lediglich aus der Schlußbestimmung des Gesetzes in seinem Artikel 10. Dort ist davon die Rede, daß dieses Gesetz mit dem Inkrafttreten eines Grundgesetzes seine Gültigkeit verliert. Sollte wirklich noch die Absicht bestehen, ein vorläufiges Grundgesetz der DDR durch die Volkskammer zu verabschieden? Wohl kaum.

Nachdem das Dilemma um die Inkraftsetzung eines provisorischen Grundgesetzes der DDR absehbar war, entschlossen sich die Mitglieder der Arbeitsgruppe »Neue Verfassung« des Zentralen Runden Tisches, zur Bildung eines Kuratoriums für die Ausarbeitung einer Verfassung für den erweiterten Bund deutscher Länder aufzurufen, der nach der Vereinigung beider deutscher Staaten auf dem Wege des Beitritts der DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes entsteht. Dieses Kuratorium konstituierte sich am 16. 6. 1990 im Reichstagsgebäude Berlins und vereinigte bei seiner Gründung nahezu 200 Persönlichkeiten verschiedenster politischer Bindungen, sozialer Herkunft und weltanschaulicher Bekenntnisse aus Ost- und Westdeutschland.

Kuratorium leitet sich bekanntlich aus dem Lateinischen *Cura* ab und bedeutet sinngemäß soviel wie »Sorge tragen«. Die in dem Kuratorium für einen demokratisch verfassten Bund deutscher Länder Ausdruck und Kraft findende erste große gesamtdeutsche Bürgerinitiative will im wahrsten Sinne des Wortes Sorge dafür tragen, eine breite öffentliche Verfassungsdiskussion in beiden deutschen Staaten zu fördern, deren Ergebnisse in eine neue Verfassung des geinten Deutschland einfließen sollen.